

VERBANDSSATZUNG

des Zweckverbands "Verkehrsverband Hochtaunus (VHT)"

in der Fassung vom 24.03.2009 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 23.09.2015

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

(1) Der Hochtaunuskreis, die Städte und Gemeinden Bad Homburg v.d.Höhe, Friedrichsdorf, Glashütten, Grävenwiesbach, Königstein im Taunus, Kronberg im Taunus, Neu-Anspach, Oberursel (Taunus), Schmitten, Steinbach (Taunus), Usingen, Wehrheim und Weilrod bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBL. I S. 622)

Dem Zweckverband können weitere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie natürliche Personen als Verbandsmitglieder beitreten.

(2) Die Zielsetzung des Zweckverbands und seiner Gründungsmitglieder ist zur Verbandsmitgliedschaft darauf gerichtet, dass alle Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises als von der Neuordnung und Entwicklung des öffentlichen Nahverkehrs im Kreisgebiet unmittelbar Betroffene dem Zweckverband als Verbandsmitglieder beitreten.

(3) Der Zweckverband führt den Namen "Verkehrsverband Hochtaunus (VHT)" und hat seinen Sitz in Bad Homburg v.d. Höhe.

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Aufgaben, Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Rahmen eines Gesamtkonzepts im Gebiet des Hochtaunuskreises für den öffentlichen Personennahverkehr für Schiene und Straße ein möglichst flächendeckendes Verkehrssystem aufzubauen und zu unterhalten. Der Zweckverband nimmt die Aufgaben des Hochtaunuskreises nach § 5 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehrs in Hessen in der Fassung vom 01.12.2005 (GVBl. I S.786), (zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2012, GVBl. I S.466) wahr.

Der Zweckverband ist Aufgabenträger im Sinne des § 8 PBefG und zuständige Behörde nach Artikel 3 der EU-Verordnung 1370/2007. Darüber hinaus betreibt der Zweckverband als Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) im Sinne des § 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) die Eisenbahnstrecke zwischen Friedrichsdorf und Brandoberndorf.

(2) Das Verkehrssystem soll unter Verknüpfung von Bahn- und Busverkehr einschließlich des Schülerbusverkehrs in seinem Liniennetz, in seiner Fahrplangestaltung und in seinem Tarifsystem möglichst einheitlich und aufeinander abgestimmt sein. Die lokalen und regionalen Nahverkehrspläne stellen dabei den verkehrspolitischen Ordnungsrahmen dar.

Hierzu kann der Zweckverband alle tatsächlichen und rechtlichen Handlungen vornehmen oder vornehmen lassen, die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind; dies gilt insbesondere für den Abschluss von Verträgen, den Erwerb von Einrichtungen und Verkehrsgenehmigungen, die Einräumung von Nutzungsrechten. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen oder mit Dritten zusammen erfüllen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(3) Der Zweckverband strebt Kostendeckung an. Er hat nicht die Absicht, aufgrund seiner Aufgabenwahrnehmung Gewinne zu erzielen. Etwaige Gewinne dürfen lediglich der Erhaltung und Wiedererlangung des durch vorangegangene Verluste verlorenen Vermögens dienen.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand.

§ 5

Verbandsversammlung, Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden im Falle der Verhinderung von für sie bestellten Stellvertretern vertreten. Die Vertreter und Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Vertreter und Stellvertreter im

Amt, bis die Vertretungskörperschaft neue Vertreter und Stellvertreter gewählt hat, längstens jedoch sechs Monate. Die Vertretungskörperschaft bestimmt durch Mehrheitsentscheidung nach § 54 HGO aus der Mitte der nach Satz 1 gewählten Vertreter eine(n) Stimmführer(in) und dessen(deren) Stellvertreter(in) und teilt das Ergebnis dem Zweckverband mit.

Bei uneinheitlicher Stimmabgabe durch die Vertreter eines Verbandsmitglieds ist die Stimme des(der) Stimmführers(in), im Falle seiner(ihrer) Verhinderung die des(der) Stimmführervertreters(in) für die Stimmbewertung in der Verbandsversammlung allein maßgebend. Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören. Die Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen; sie werden zu den Sitzungen der Verbandsversammlung eingeladen.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben das Stimmrecht für ihre Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung aus.

(3) Das Stimmrecht ergibt sich aus der im Wirtschaftsplan festgesetzten Verbandsumlage gemäß § 16 Abs. 2 und 3 dieser Satzung; soweit der Wirtschaftsplan noch nicht beschlossen ist, richtet sich das Stimmrecht nach dem Ansatz im Wirtschaftsplan des Vorjahres. Je volle 500,00 Euro Verbandsumlage hat das Mitglied eine Stimme.

§ 6

Zuständigkeit

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter,
2. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
3. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
4. den Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Finanzplan,
5. die Festsetzung der Verbandsumlage,
6. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen nach § 51 Nr. 5, 8, 9, 10, 15, 17 und 18 HGO,
7. die Auflösung des Zweckverbands.

§ 7

Vorsitzender, Einberufung, Beschlussfähigkeit

Beschlussfassung

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer Sitzung nach Bildung des Zweckverbands aus der Mitte der Vertreter der Verbandsstädte/Gemeinden einen Vorsitzenden und einen zweiten Stellvertreter und aus der Mitte der Vertreter des Kreises einen ersten Stellvertreter. Zur ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbands und für den Fall, dass nach Ablauf einer Wahlzeit das Amt des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter nicht besetzt ist, wird die Verbandsversammlung von dem Landrat oder seinem Vertreter im Amt des Landrats einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung von ihm geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Ladung die Ladefrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am zweiten Tag vor dem Sitzungstag zugehen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen vertreten ist; § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweils amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 erster Halbsatz und Abs. 5 HGO gelten entsprechend.

§ 8

Verbandsvorstand, Zusammensetzung

Stimmrecht

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden, für die Verbandsstädte/Gemeinden aus den Vorsitzenden der Magistrate/Gemeindevorstände oder an deren Stelle aus von den Verbandsstädten/Gemeinden besonders benannten ständigen Vertretern. Die Verbandsvorstandsmitglieder werden im Verhinderungsfall von ihren Vertretern im Amt oder durch einen von dem jeweiligen Verbandsmitglied benannten ständigen Vertreter vertreten. Der Verbandsvorstand wählt für das Amt des Verbandsvorsitzenden aus seiner Mitte einzeln nach Stimmenmehrheit drei Stellvertreter, die im Falle der Verhinderung des Verbandsvorsitzenden in der vom Verbandsvorstand festzulegenden Reihenfolge tätig werden; § 55 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 erster Halbsatz und Abs. 5 HGO gelten entsprechend.

(2) Jedes Mitglied des Verbandsvorstands hat den Stimmanteil, der nach § 5 Abs. 3 auf das von ihm vertretene Verbandsmitglied entfällt.

(3) Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand endet, sobald für das Vorstandsmitglied oder das stellvertretende Vorstandsmitglied das Amt oder das sonstige Dienstverhältnis bei dem Verbandsmitglied endet.

§ 9

Zuständigkeit

Der Vorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbands, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung ausdrücklich der Versammlung zugewiesen sind.

§ 10

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstands und beruft ihn schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern; § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Verbandssatzung gilt entsprechend. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.

(3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag; § 7 Abs. 4 Satz 2 und 3 Verbandssatzung gelten entsprechend.

§ 11

Verbandsvorsitzender, Geschäftsführer

(1) Der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstands vor und führt sie aus, soweit nicht ein Geschäftsführer auf Beschluss des Verbandsvorstands oder nach von ihm erlassener Geschäftsordnung hiermit beauftragt ist.

(2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im ganzen zu entscheiden hat, erledigt der Verbandsvorsitzende oder ein Geschäftsführer, soweit er hierzu durch Beschluss oder Geschäftsordnung des Verbandsvorstands beauftragt ist, die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig.

(3) Der Verbandsvorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

§ 12

Außenvertretung

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbands werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder durch einen stellvertretenden Verbandsvorsitzenden oder in deren Vertretung von einem der weiteren Vorstandsmitglieder abgegeben.

(2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden und einem der

stellvertretenden Verbandsvorsitzenden oder von einem von ihnen und von einem weiteren Verbandsvorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

(3) Für die Außenvertretungsbefugnis eines Geschäftsführers gilt § 71 Abs. 2 Satz 3 HGO entsprechend.

§ 13

Dienstkräfte des Zweckverbands

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

(1) Der Zweckverband kann sich für die Geschäftsführung und die Kassengeschäfte der Bediensteten und Einrichtungen der Verbandsmitglieder bedienen.

(2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts werden vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises wahrgenommen.

§ 14

Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Anwesenheit, Verhandlungsgegenstand, Beschlüsse und das Abstimmungs- und Wahlergebnis festzuhalten sind. Jedes Mitglied eines Verbandsorgans kann verlangen, dass seine Abstimmung festgehalten wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsorgane zuzuleiten.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist genehmigt, wenn bis zum Beginn der Sitzung (Aufruf des ersten Tagesordnungspunkts) nach Zuleitung der Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden.

§ 15

Verbandswirtschaft

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands sind die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden.

§ 16

Finanzbedarf, Umlagen

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3 eine jährliche Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Der Zweckverband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und staatlichen Bezuschussungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

(2) Die dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises entrichten einen Umlagebeitrag von 8,60 Euro je Gemeindegewohner. Der Hochtaunuskreis entrichtet eine Jahresumlage, die sich aus dem Gesamtfinanzbedarf des Verbands unter

Berücksichtigung der Umlagebeiträge nach Satz 1 und der sonstigen Einnahmen des Verbands ergibt (Finanzierungsergänzungsumlage des Kreises). Für die Bestimmung der Einwohnerzahlen sind die Einwohnerzahlen maßgebend, die jeweils im Vorjahr zuletzt vom statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht wurden. Der Finanzbedarf richtet sich nach der Festsetzung im Wirtschaftsplan des Verbands.

(3) Die Jahresumlage ist jeweils in gleichen vierteljährlichen Raten zu entrichten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Der Umlagebeitrag nach Abs. 2 Satz 1 kann nur geändert werden, wenn der hierzu erforderliche Beschluss zur Änderung der Verbandssatzung mit der satzungsgemäßen Mehrheit der auf die Städte und Gemeinden als Verbandsmitglieder entfallenen Stimmen von ihren Vertretern in der Verbandsversammlung mitgetragen wird.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in der Taunus Zeitung und im Usinger Anzeiger veröffentlicht, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstags der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Taunus Zeitung und des Usinger Anzeiger vollendet. Erscheinen die Ausgaben der beiden Zeitungen, die die Bekanntmachung enthalten, an verschiedenen Tagen, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstags der Zeitung vollendet, in der die Bekanntmachung zuletzt erscheint.

(2) Bekanntmachungsgegenstände (Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen im Landratsamt, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, Bad Homburg vor der Höhe, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.

(3) Der Landrat des Hochtaunuskreises ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband namens des Vorstandsvorsitzenden nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.

§ 18

Auflösung des Zweckverbands

Bei Auflösung des Zweckverbands wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbands nach dem Verhältnis der Umlagepflicht der Verbandsmitglieder nach § 16 Abs. 2 verteilt. Die Verbandsmitglieder können eine andere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 19

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmt.

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

 gezeichnet, Bad Homburg v.d.H., 12.11.2015

Ulrich Krebs

Verbandsvorsitzender